

Reglement für die Benützung von Schulräumen

I Grundsatz

- ¹ Die Schulräume dienen in erster Linie der Schule.
- ² Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Schulräume durch Vereine und weitere Interessenten gemietet werden.

II Schulräume und Sportanlagen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Vermietung sämtlicher Schulräume während des ganzen Jahres.
- ² Die Vermietung von Turnhallen und Sportanlagen betrifft dieses Reglement nur während der Schulzeiten. Für deren Vermietung am Abend, an Wochenenden und in den Ferien ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Wird der Schulbetrieb tangiert, muss mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher der betroffenen Schulanlage vor der Zusage Kontakt aufgenommen werden.

III Bewilligung

- ¹ Für die Vermietung der Schulräume ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der betroffenen Schulanlage zuständig.
- ² Interessenten stellen ein schriftliches Gesuch mit dem offiziellen Formular an die Vorsteherin oder den Vorsteher.
- ³ Die Bewilligung für die Dauerbelegung eines Schulraumes wird jeweils für ein Semester zugesichert.

IV Sorgfalt und Haftung

- ¹ Die Benützung der Schulräume geschieht mit aller nötigen Sorgfalt. Sie ist auf die bewilligten Zeiten beschränkt.
- ² Schäden und grössere Verunreinigungen müssen sofort dem Hauswart gemeldet werden. Für deren Behebung wird separat Rechnung gestellt.
- ³ Die zur Verfügung gestellten technischen Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die eine sachgerechte Behandlung gewährleisten.
- ⁴ Mieter, welche gegen Unterschrift vom Hauswart Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

V Einschränkungen

- ¹ In sämtlichen Räumen der Schulanlagen und auf dem ganzen Schulgelände darf gemäss kantonaler Gesetzgebung nicht geraucht werden.
- ² Verpflegungen und Apéros müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden. Für einen Alkoholausschank in den Schulanlagen ist die Bewilligung der Schulleitung nötig.
- ³ Die Veranstaltungen sind so zu planen, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Die Schulleitung kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.
- ⁴ Die Schulleitung kann das Benützungsrecht von Dauermietern vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulräume durch ausserordentliche Anlässe oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz.

VI Tarif

- ¹ Für die Benützung der Schulräume besteht ein Gebührentarif, der durch die Schulleitung erlassen wird.
- ² Der Tarif kann für besondere Mietergruppen reduziert werden.
- ³ Aufwendungen für zusätzliche Reinigung und besondere Vorbereitungsarbeiten werden gemäss Aufwand zusätzlich zum Mietbetrag in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Heiden.

VII Pflichten der Mieter

- ¹ Bei Veranstaltungen muss der Mieter dafür sorgen, dass Fahrzeuge der Teilnehmenden ordentlich parkiert werden. Bei Bedarf muss ein Parkdienst organisiert werden.
- ² Die Mieter sorgen dafür, dass in der Umgebung der Schulanlagen Ruhe und Ordnung gewährleistet sind.
- ³ Mieter dürfen eigenes Material nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in den Schulanlagen deponieren. Die Schule übernimmt keine Haftung für dieses Material.

Dieses Reglement tritt am 1. April 2010 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen werden aufgehoben.